ABDATA Pharma-Daten-Service · Postfach 6144 · 65735 Eschborn

An die
Apothekensoftwarehäuser

Carl-Mannich-Straße 26
65760 Eschborn
Zentrale 06196 928-0

Gerhard Haas
HS/SyS
Telefon 06196 928-425
Telefax 06196 928-439
g.haas@abdata.aponet.de

14. Dezember 2012

Abrechnung der Erstattungsbeträge nach § 130b SGB V
Einführung eines Sonderkennzeichens

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Rundschreiben vom 11.12.2012 zur Abrechnung der Erstattungsbeträge nach § 130b SGB V und den Informationen zur Umsetzung in der Apotheke.

Zwischenzeitlich fanden weitere Abstimmungsgespräche statt aus denen sich einige Änderungen der Empfehlung zur Umsetzung ergeben.

Folgende Änderungen bei der Rezeptbedruckung haben sich ergeben:

1. Verwendung des Sonderkennzeichens (**02567739**)
2. vorzeichenloser Faktor
3. vorzeichenbehafteter Taxebetrag bei der Ausweisung des Erstattungsbetrags.

Damit erhalten Sie nachfolgend eine neue Version der Informationen zur Umsetzung in der Apotheke:

Meldung der Erstattungsbeträge durch die pharmazeutischen Unternehmen an die IFA GmbH

Zunächst wird festgestellt, dass die betroffenen pharmazeutischen Unternehmen den Erstattungsbetrag als zusätzliche Preis- und Produktangabe an die IFA GmbH melden. Diese Meldung des Erstattungsbetrags nach §130b SGB V erfolgt als Nettobetrag. Die weiteren Preisangaben des Herstellerabgabepreises (ApU), Apothekeneinkaufspreis (AEK) und Apothekenverkaufspreis (AVK) bleiben dabei unberührt.

…

ABDATA
Pharma-Daten-Service

Leitung Dr. Thomas Klopp

Ein Unternehmensbereich der Werbe- und Vertriebsgesellschaft Deutscher Apotheker mbh
Carl-Mannich-Straße 26, 65760 Eschborn
Geschäftsführer Metin Ergül
Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 9085
USt.-IdNr.: DE 114 109 120 · St.-Nr.: 043 248 07038

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
Konto-Nr. 000 135 8510 (BLZ 300 606 01)

IBAN: DE02 3006 0601 0001 3585 10
BIC: DAAEDEDD

Bereitstellung der Erstattungsbeträge im ABDA-Artikelstamm

Die Bereitstellung der Erstattungsbeträge nach § 130b SGB V in den Apotheken erfolgt über den ABDA-Artikelstamm. Hierzu wurde bereits im Laufe des Jahres ein eigenes Datenfeld „Erstattungsbetrag nach § 130b SGB V“ (ID=99) eingerichtet. Mit dem Änderungsdienst zum 1. Februar 2013 werden damit die ersten Meldungen möglicher Erstattungsbeträge im Datenbestand des ABDA-Artikelstamms erscheinen.

Belieferung der Apotheken durch die pharmazeutischen Unternehmen

In Abstimmung mit den Verbänden der pharmazeutischen Unternehmen erfolgt eine direkte Belieferung einer Apotheke mit expliziter Ausweisung möglicher Erstattungsbeträge nach § 130b SGB V bei der Rechnungsstellung.

Hierbei sind folgende Varianten möglich:

Normale Gesamtrechnung mit Ausweisung einer Gesamtgutschrift über die als Rabatt zu gewährenden Erstattungsbeträge nach § 130b SGB V mit zusätzlicher Kennzeichnung der betroffenen Einzelpositionen.

1. Eine zusätzliche Infozeile pro betroffener PZN über die § 130b Beträge und am Ende der Rechnung eine Ausweisung einer Gesamtgutschrift über die als Rabatt zu gewährenden Erstattungsbeträge nach § 130b SGB V.

2. Einzelausweisung der Beträge nach § 130b mit einer zusätzlichen Zeile pro PZN und als Einzelgutschrift. Dabei ergibt die Summierung aller Einzelpositionen den Gesamtrechnungsbetrag unter Berücksichtigung aller möglichen Erstattungsbeträge nach § 130b SGB V.

In jedem Fall erfolgt die Ausweisung des Gesamtrechnungsbetrags immer unter Abzug der Erstattungsbeträge nach § 130b SGB V.

Belieferung der Apotheke durch den pharmazeutischen Großhandel

In Abstimmung mit dem Verband der pharmazeutischen Großhändler (PHAGRO) erfolgt eine Belieferung von Artikeln mit einem Erstattungsbetrag nach § 130b SGB V in folgender Form:

Die Lieferung erfolgt hierbei in gewohnter Form in Verbindung mit einem bewerteten Lieferschein. Auf diesen Einzellieferscheinen werden betroffene Artikel weiter auf Basis des Apothekeneinkaufspreises (AEK) ausgewiesen und summiert.

Eine Ausweisung des Erstattungsbetrags nach § 130b SGB V erfolgt netto auf den Einzellieferscheinen nur als Infozeile pro betroffene PZN (ohne Berechnung) oder als reines Kennzeichen.

Die Abrechnung möglicher Erstattungsbeträge nach § 130b SGB V erfolgt über die Sammelrechnung. Hier erfolgt eine Ausweisung in Form einer eigenen Zeile als Summe aller Erstattungsbeträge (netto) der aufgeführten Einzellieferscheine.

…

Lagerwert

Eine Bewertung des Lagerwerts betroffener Produkte erfolgt ebenfalls unter Berücksichtigung des Erstattungsbetrages nach § 130b SGB V. Mögliche Lagerwertverluste bei der Erstmeldung eines Erstattungsbetrages sind individuell mit dem pharmazeu-tischen Unternehmen auszugleichen.

Rezeptbedruckung und Abrechnung

Bei der Rezeptbedruckung und Abrechnung ist folgendes zu beachten:

Zulasten der GKV

Bei der Bedruckung und Abrechnung von Rezepten zulasten der gesetzlichen Krankenkassen erfolgt keine Änderung zu der bisherigen Verfahrensweise. Die Bedruckung der Rezepte erfolgt weiter auf Basis der Apothekenverkaufspreise ohne Berücksichtigung möglicher Erstattungsbeträge nach § 130b SGB V. Die Abrechnung der Erstattungsbeträge erfolgt dabei direkt über die Apothekenrechenzentren und es erfolgt eine entsprechende Ausweisung bei der Rezeptabrechnung.

Die Erstattungsbeträge nach § 130b SGB V haben ebenfalls keine Auswirkungen auf die Berechnung der Zuzahlung und den Regeln der Preisgünstigkeit im Rahmen der Aut-idem-Regelung.

Zulasten der PKV / Selbstzahler

Im Unterschied zu GKV-Rezepten müssen bei Abgaben zulasten eines Privat-versicherten bzw. Selbstzahlers mögliche Erstattungsbeträge direkt zur Anwendung kommen. Diese sind beim Zahlbetrag eines Privatpatienten direkt in Abzug zu bringen. Die entsprechende Ausweisung erfolgt dabei sowohl auf dem Rezept als auch auf dem Kassenbon unter Verwendung des Sonderkennzeichens (**02567739**).

Um das Verfahren zu verdeutlichen, haben wir Ihnen hier anhand eines Beispiels die Druckausgaben dargestellt.

Beispiel: **Brilique 90 mg FTA 100 St**

	Menge 1	Menge 2
Apothekenverkaufspreis (AVK)	= **167,28 €**	**334,56 €**
Erstattungsbetrag § 130b SGB V (netto)	= **24,00 €**	**48,00 €**
Erstattungsbetrag § 130b SGB V (brutto)	= **28,56 €**	**57,12 €**

…

Muster-Apotheke
12345 Musterstadt

05.02.2012 12:15 02/13

BRILIQUE 90MG
07560038 FTA 100St
2x 167,28 * 334.56

BELOC ZOK 95MG
03754691 RET 100St
1x 30.10 30.10

ERSTATTUNGSBETRAEGE (*)
02567739 Erst.Par.130b
-57,12

Summe 307,54
==========

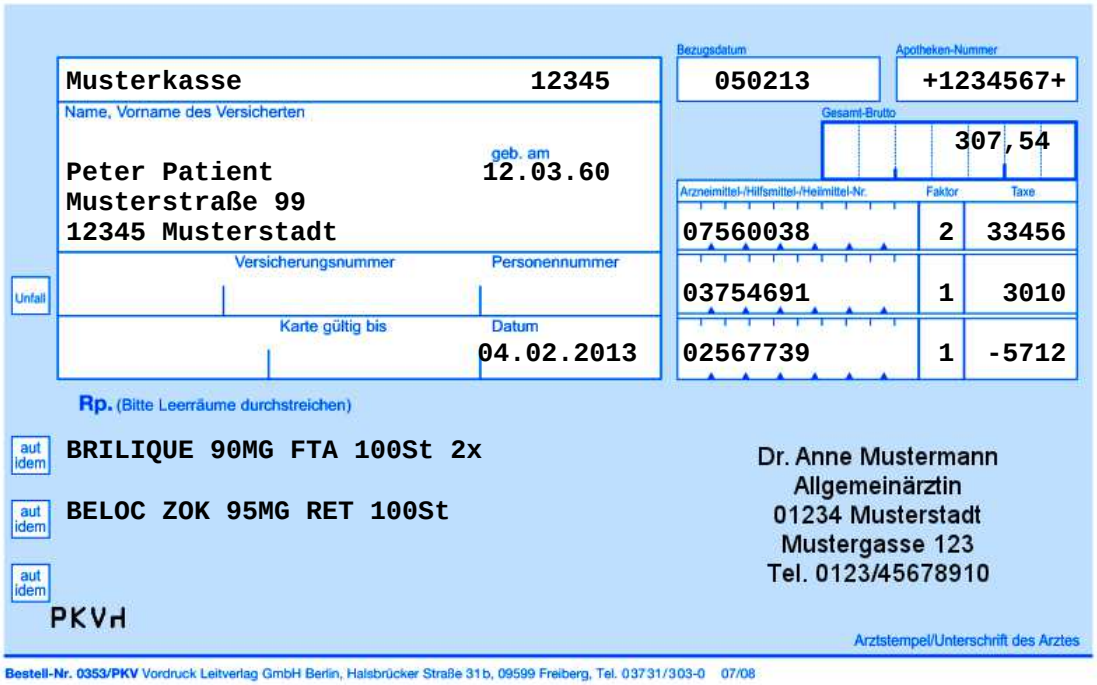

Musterkasse 12345

Name, Vorname des Versicherten

Peter Patient geb. am 12.03.60
Musterstraße 99
12345 Musterstadt

Versicherungsnummer | Personennummer

Unfall

Karte gültig bis | Datum
04.02.2013

Bezugsdatum: 050213
Apotheken-Nummer: +1234567+
Gesamt-Brutto: 307,54

Arzneimittel-/Hilfsmittel-/Heilmittel-Nr.	Faktor	Taxe
07560038	2	33456
03754691	1	3010
02567739	1	-5712

Rp. (Bitte Leerräume durchstreichen)

aut idem BRILIQUE 90MG FTA 100St 2x

aut idem BELOC ZOK 95MG RET 100St

aut idem

PKVH

Dr. Anne Mustermann
Allgemeinärztin
01234 Musterstadt
Mustergasse 123
Tel. 0123/45678910

Arztstempel/Unterschrift des Arztes

Bestell-Nr. 0353/PKV Vordruck Leitverlag GmbH Berlin, Halsbrücker Straße 31b, 09599 Freiberg, Tel. 03731/303-0 07/08

...

Dr. med. Michael Mustermann
[illegible]
[illegible]
82481 Mittenwald
[illegible]

04.02.2013

Den ____________

Peter Mustermann
12.03.60
Musterstraße 99
12345 Musterstadt

BRILIQUE 90MG FTA 100St
07560038 2x

BELOC ZOK 95MG RET 100St
03754691 1x

	*	334,56
		30,10
	Erst.Par.130b (*)	-57,12

		307,54
		==========

MUSTERAPOTH., 12345 MUSTER 05021 +1234567+

Freundliche Grüße

ABDATA
Pharma-Daten-Service

Gerhard Haas